



Teilnahmebedingungen für den Flohmarkt zum Modauer Straßenfest

1. Der Flohmarkt wird in der Kirchstraße in Modau durchgeführt.
2. Der Aufbau der Verkaufsstände ist in einem Zeitfenster zwischen 10:00 und 11:00 Uhr gestattet. Das Aufbauen von Ständen am Vorabend ist untersagt. Bis spätestens 18:00 Uhr muss die Marktfläche wieder vollständig geräumt sein.
3. Eine Teilnahme am Flohmarkt als Anbieter ist nur nach schriftlicher Anmeldung und nach vollständiger Zahlung der Standmiete möglich.
4. Zum Marktverkauf zugelassen sind grundsätzlich nur Privatpersonen, die

- Gebrauchtwagen
- Trödel aller Art
- Spielsachen
- Haushaltswaren, Bücher, Platten, Kassetten, etc.
- Künstlerische und kunstgewerbliche Gegenstände - Sammelobjekte
- Bastelarbeiten

anbieten. Das Anbieten original verpackter Waren ist nicht zugelassen. Untersagt ist das Anbieten von solchen Waren, deren Handel aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist (z.B. Munition, Waffen aller Art, Rauschmittel, Tiere, pornographische Produkte etc.). Lebensmittel und Genussmittel dürfen ebenfalls nicht angeboten werden.

5. Die Standmieten für Flohmarktanbieter betragen bis 3 Meter:
EUR 10,-- oder EUR 5,-- + Kuchen
6. Jeder Flohmarktanbieter verpflichtet sich, seinen Standplatz in sauberem Zustand zurückzulassen. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen.
7. Fahrzeuge müssen außerhalb der Absperrungen des Straßenfestes geparkt werden. Einen ausgewiesenen Parkplatz gibt es nicht.
8. Strom steht nicht zur Verfügung.
9. Jeder Teilnehmer und Besucher betritt die Marktfläche auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Unfälle oder Schäden jeglicher Art im Veranstaltungsbereich übernimmt er grundsätzlich keinerlei Haftung. Für Schäden haftet stets der Verursacher.
10. Über die hier erlassenen Regelungen hinaus sind die jeweils entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zu beachten.
11. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Ober-Ramstadt, 15. Mai 2019